

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 222

Stück 26

Ausgegeben und versendet
am 26. Juni 2026

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

139. Auftragsbekanntmachung (B76 Sanierung Radlpaß – Straßen- und Brückenbauarbeiten)	261
140. Auftragsbekanntmachung (B115 AC16deck Sanierung Bereich BBL OO 2026 – Straßenbauarbeiten)	261
141. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B77 Steinschlagschutz km 33,676 – Steinschlagschutzverbau)	262
142. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L432 Sanierung Kreuzung Pöllau – Straßenbauarbeiten)	262

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Dr. med. univ. Nicole Ebner, Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 8241 Dechantskirchen, Kroisbach 4; Kundmachung	262
Bezirkshauptmannschaft Liezen; Kundmachung des Wildschutzgebietes „Grünbauer“	263
Bezirkshauptmannschaft Liezen; Kundmachung des Wildschutzgebietes „Haberlalm“	264
Bezirkshauptmannschaft Liezen; Kundmachung des Wildschutzgebietes „Karlbauer“	264
Bezirkshauptmannschaft Liezen; Kundmachung des Wildschutzgebietes „Messneralm“	265
Bezirkshauptmannschaft Liezen; Kundmachung des Wildschutzgebietes „Nasenbauer“	265
Bezirkshauptmannschaft Liezen; Kundmachung des Wildschutzgebietes „Schneiderhütte“	266

Sonstige Verlautbarungen:

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Vorstand; Stellenausschreibung (Primärärztin*Primararzt am LKH Murtal, Standort Knittelfeld)	267
Errichtung Wohnanlage in 8330 Feldbach, z.Hd. Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H.; Bekanntmachung (Professionistenleistungen für die Errichtung einer Wohnanlage in Massivbauweise mit insgesamt 84 Wohneinheiten)	267
HILL International GmbH; Stellenausschreibung (Geschäftsführung NAZ Ausbildungscampus GmbH)	268

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 27 Erscheinungstermin: Freitag, 03.07.2026

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 28 Erscheinungstermin: Freitag, 10.07.2026

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 139

ABT16-89736/2026-11

24. Juni 2026

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/247687>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/247687>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B76 Sanierung Radlpaß – Straßen- und Brückenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B76, Radlpass Straße; BV: „Sanierung Radlpaß“; km 44,200 bis km 47,000; Straßen- und Brückenbauarbeiten; Gemeinde Eibiswald, BBL SW

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 10. Juli 2026, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 247687-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 140

ABT16-166396/2026-03

17. Juni 2026

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/248274>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/248274>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B115 AC16deck Sanierung Bereich BBL OO 2026 - Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B115, Eisen Straße; BV: „B115 AC16deck Sanierung Bereich BBL OO 2026“; km 139,500 bis km 140,270; Straßenbauarbeiten; Gemeinde Trofaiach, BBL OO

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 8. Juli 2026, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 248274-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 141

ABT16-223601/2025-23

24. Juni 2026

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung B77 Steinschlagschutz km 33,676 - Steinschlagschutzverbau

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 3 Monate

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: HTB Baugesellschaft m.b.H.

Dokument-ID: 248466-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 142

ABT16-12839/2017-14

24. Juni 2026

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung L432 Sanierung Kreuzung Pöllau - Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 4 Monate

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Klöcher Baugesellschaft m.b.H.

Dokument-ID: 248487-00

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHHF-183263/2026-2

22. Juni 2026

**Dr. med. univ. Nicole Ebner; Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke
8241 Dechantskirchen, Kroisbach 4; Kundmachung**

Frau Dr. med. univ. Nicole Ebner hat am 8. Juni 2026 um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 8241 Dechantskirchen, Kroisbach 4, als Nachfolge – Hausapotheke von Herrn Dr. Mario Czisa mit 1. Oktober 2026 angesucht.

Gem. § 48 Abs. 2 des Apothekengesetzes haben folgende Personen Parteistellung:

- Konsensinhaber
- bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber
- Pächter
- Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
- Insolvenzverwalter
- behördlich bestellte verantwortliche Leiter
- gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
- Mitbewerber
- mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Gemäß § 48 Abs. 3 des Apothekengesetzes können die Parteien innerhalb von sechs Wochen ab der Kundmachung dieser Verlautbarung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“

Einwendungen gegen die Bewilligung der oa. Hausapotheke bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einbringen.

Die Parteistellung endet, wenn nicht innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen erhoben werden. Später einlangende Einsprüche werden daher nicht mehr berücksichtigt.

Gemäß § 42 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein vorhersehendes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

§ 42 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) bestimmt, dass derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung versäumt, sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden kann. 52/2026

Die Bezirkshauptfrau:
i. V. Schelna st

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-296674/2025-8

18. Juni 2026

Kundmachung des Wildschutzgebietes „Grünbauer“

Gemäß § 51 und § 74c Absatz 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird kundgemacht, dass mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 13. November 2025, GZ: BHLI-296674/2025-7, das Wildschutzgebiet „Grünbauer“ mit folgender Begrenzung für die Zeit vom 15. Oktober. bis 10. Juni eines jeden Jahres auf die Zeit des Bestandes der Fütterungsanlage mit einer Fläche von rund 56 ha verfügt wurde:

Begrenzung des Wildschutzgebietes:

Die Begrenzung des Wildschutzgebietes verläuft beginnend bei der Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung „Grünbauer“ kurz nach der Franzbauernhöhe auf Grundstück Nr. 603/34 in einer Seehöhe von 915 m der Forststraße zur Spanner Nederalm folgend bis in eine Seehöhe von 970 m. Von hier hangaufwärts Richtung Südosten bis zum Erreichen der Forststraße, weiter über einen Geländerücken Richtung Südwesten bis zum Erreichen einer Forststraße, dieser Richtung Südwesten folgend und weiter Richtung Westen bis zur südwestlichen Ecke des Gatterzauns nördlich des Schwarzkogels auf Grundstück Nr. 603/42. Weiter dem Gatterzaun Richtung Westen und Nordwesten bis zum Erreichen der Forststraße und dieser Richtung Nordwesten folgend bis zur Forststraßenkehre in Seehöhe 910 m. Von der Forststraße Richtung

Westen hangabwärts bis zum Seebach und nach der Querung des Seebaches weiter hangaufwärts Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt.

Der Bezirkshauptmann:
i. V. H a a r m a n n

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-11367/2016-52

18. Juni 2026

Kundmachung des Wildschutzgebietes „Haberlalm“

Gemäß § 51 und § 74c Absatz 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird kundgemacht, dass mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 2. Dezember 2025, GZ: BHLI-11367/2016-41, berichtigt mit Bescheid vom 5. Dezember 2025, GZ: BHLI-11367/2016-42 das Wildschutzgebiet „Haberlalm“ mit folgender Begrenzung für die Zeit vom 15. Oktober bis längstens 15. Juni eines jeden Jahres auf die Zeit des Bestandes der Fütterungsanlage mit einer Fläche von rund 50 ha verfügt wurde:

Begrenzung des Wildschutzgebietes:

Die Begrenzung des Wildschutzgebietes verläuft beginnend bei der Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung „Haberlalm“ an der Bezirksgrenze Liezen zu Leoben auf Grundstück Nr. 402/1 hangaufwärts Richtung Norden der Bezirksgrenze folgend bis zum Erreichen der Forststraße „Hollerkogel“ in einer Seehöhe von 1.500 m, weiter der Forststraße Richtung Norden und Osten folgend bis zur Kehre östlich des Haberlgrabens auf Seehöhe 1.450 m. Von hier der Höhenlinie Richtung Südosten folgend bis zum Erreichen des westlichen Randes des Lawinenganges der Leobnerlawine, weiter am Rand des Lawinenganges hangabwärts bis zum Erreichen der Gatterzaunecke unmittelbar unterhalb der Forststraße auf Grundstück Nr. 399/1, dem Gatterzaun Richtung Südwesten folgend bis zum Erreichen der Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung „Haberlalm“ auf Grundstück Nr. 402/1 und weiter der Forststraße Richtung Westen folgend bis zum Ausgangspunkt.

Der Bezirkshauptmann:
i. V. H a a r m a n n

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-291127/2025-13

18. Juli 2026

Kundmachung des Wildschutzgebietes „Karlbauer“

Gemäß § 51 und § 74c Absatz 1) des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird kundgemacht, dass mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 10. Februar 2026, GZ: BHLI-291127/2025-12, das Wildschutzgebiet „Karlbauer“ mit folgender Begrenzung für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. Mai eines jeden Jahres auf die Zeit des Bestandes der Fütterungsanlage mit einer Fläche von rund 47 ha verfügt wurde:

Begrenzung des Wildschutzgebietes:

Die Begrenzung des Wildschutzgebietes verläuft beginnend auf der Forststraße in den Saggraben, unmittelbar nach der Saggrabenbrücke der L 714, der Forststraße Richtung Westen folgend bis zur Brücke über den Saggraben, weiter dem Saggraben flussaufwärts folgend bis zur Forststraßenbrücke auf Grundstück Nr. 858/16, weiter der Forststraße linksufrig des Saggrabens hangaufwärts folgend bis vor die Grundstücksgrenze zu Grundstück Nr. 858/17. Von hier Richtung Nordosten dem Geländerücken hangaufwärts folgend bis zur Forststraßenkehre in einer Seehöhe von 770 m, der Forststraße in weiterer Folge dem Traktorweg Richtung Osten folgend bis zur Grundstücksgrenze 858/5. Weiter Richtung Südosten und Osten dem unbenannten Gerinne Nr. 603953 talwärts folgend bis zur Wald-Wiesengrenze in

Seehöhe 560 m, weiter entlang der Wald-Wiesengrenze Richtung Südwesten bis zur L714 Salzastraße und dieser bergseits Richtung Südwesten folgend bis zum Ausgangspunkt.

Der Bezirkshauptmann:
i. V. H a a r m a n n

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-113035/2023-12

18. Juni 2026

Kundmachung des Wildschutzgebietes „Messneralm“

Gemäß § 51 und § 74c Absatz 1) des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird kundgemacht, dass mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 13. November 2025, GZ: BHLI-113035/2023-10, das Wildschutzgebiet „Messneralm“ mit folgender Begrenzung für die Zeit vom 15. Oktober bis 31. Mai eines jeden Jahres auf die Zeit des Bestandes der Fütterungsanlage verfügt wurde:

Begrenzung des Wildschutzgebietes:

Für die Ausweisung des Wildschutzgebietes im Bereich der Rotwildfütterung „Messneralm“ wird der Grenzverlauf der rd. 113 Hektar großen Fläche wie folgt beschrieben:

Der westliche Verlauf des geplanten Wildschutzgebietes führt entlang der Forstaufschließung „Hochbärweg“ auf einer Seehöhe zwischen 1.270 und 1.340 Meter. Im Bereich der Jagdhütte „Faschingbodenhütte“ dreht die Ausweisungslinie dem Bestandesrand folgend in östliche Richtung bis zur Forstaufschließung „Messneralmweg“ auf rd. 1.375 Meter. Die Ausweisungslinie führt entlang der aufsteigenden Forststraße bis auf rd. 1.425 Meter, danach springt sie wieder in östliche Richtung auf rd. 1.460 Meter Seehöhe und führt abermals entlang der aufsteigenden Forstaufschließung „Messneralmweg“ bis zur Kehre auf rd. 1.490 Meter Seehöhe. Von dieser Kehre führt die Ausweisungslinie in östliche Richtung bis zur Almhütte „Messneralm“ auf rd. 1.550 m. In weiterer Folge dreht sie in nordöstliche Richtung und steigt bis zum nördlichen Grenzverlauf des Grundstückes Nr. 436/2 (Alte Skiroute, rd. 1.780 m) an. Die Ausweisungslinie dreht den Grundstücksgrenzen Nr. 436/2, Nr. 436/1 und Nr. 439 folgend in nordwestliche Richtung. In einer Seehöhe auf rd. 1.490 m dreht die Ausweisungslinie entlang der Grundstücksgrenze Nr. 439 in südwestliche Richtung und bindet im Bereich der Grundstück Nr. 444/22 in den Verlauf der Forstaufschließung „Hochbärweg“ auf einer Seehöhe von rd. 1.340 Meter wieder ein.

Der Bezirkshauptmann:
i. V. H a a r m a n n

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-12110/2016-58

18. Juni 2026

Kundmachung des Wildschutzgebietes „Nasenbauer“

Gemäß § 51 und § 74c Absatz 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird kundgemacht, dass mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 18. Februar 2026, GZ: BHLI-12110/2016-57, das Wildschutzgebiet „Nasenbauer“ mit folgender Begrenzung für die Zeit vom 15. Oktober bis 30. April eines jeden Jahres auf die Zeit des Bestandes der Fütterungsanlage mit einer Fläche von 33 ha verfügt wurde:

Begrenzung des Wildschutzgebietes:

Die Begrenzung des Wildschutzgebietes verläuft beginnend bei der Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung an der Grundstücksgrenze Grundstück Nr. 225 zu Grundstück Nr. 41/52 Richtung Süden der Grundstücksgrenze 41/52 folgend bis zum Grundstück Nr. 131/1. Von hier Richtung Osten hangaufwärts bis in Seehöhe 680 m, weiter Richtung Nordosten

einer Geländekante entlang bzw. an der Grundstücksgrenze 41/51 bis zum Grundstück Nr. 41/50. Weiter entlang der Grundstücksgrenze 41/51 Richtung Nordwesten bis zum Erreichen der Wiese auf Grundstück Nr. 104. Von hier entlang der Wald-Wiesengrenze Richtung Südwesten bis zur westlichsten Grundstücksecke des Grundstück Nr. 41/51. Weiter entlang der Grundstücksgrenze 41/51 Richtung Südosten und entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstück Nr. 116 Richtung Süden bis zum Ausgangspunkt.

Der Bezirkshauptmann:
i. V. H a a r m a n n

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-296686/2025-7

18. Juni 2026

Kundmachung des Wildschutzgebietes „Schneiderhütte“

Gemäß § 51 und § 74c Absatz 1) des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird kundgemacht, dass mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 13. November 2025, GZ: BHLI-296686/2025-6, das Wildschutzgebiet „Schneiderhütte“ mit folgender Begrenzung für die Zeit vom 15. Oktober bis 31. Mai eines jeden Jahres auf die Zeit des Bestandes der Fütterungsanlage mit einer Fläche von rund 63 ha verfügt wurde:

Begrenzung des Wildschutzgebietes:

Die Begrenzung des Wildschutzgebietes verläuft beginnend bei der Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung „Schneiderhütte“ auf einem Geländerücken auf Grundstück Nr. 412 hangabwärts Richtung Osten und nach Querung der Dürren Fölz hangaufwärts bis zur Grundstücksgrenze 385/1 zu 395, weiter entlang der Grundstücksgrenze 385/1 zu 395 und 409 zu 402 Richtung Süden und Südosten bis zum Grundstücksgrenzpunkt der Grundstücke Nr. 405, 409 und 402. Von hier Richtung Südosten oberhalb der Rotwildfütterung „Schneiderhütte“ bis in eine Seehöhe von 1.150 m, der Höhenlinie Richtung Süden und Westen folgend bis zu einem Geländerücken auf Grundstück Nr. 420/4, weiter in der Falllinie in den Dürre Fölz Graben auf Seehöhe 980 m, weiter Richtung Nordwesten über einen Geländerücken bis zum Erreichen der Forststraße „Hocheck“ auf Seehöhe 910 m. Von hier der Forststraße Richtung Nordwesten folgend bis zu einem Geländerücken an der Grundstücksgrenze 412 zu 258/1 und von hier den Geländerücken fallend entlang Richtung Nordosten bis zum Ausgangspunkt.

Der Bezirkshauptmann:
i. V. H a a r m a n n

Sonstige Verlautbarungen

STEIERMÄRKISCHE KRANKENANSTALTENGESELLSCHAFT M.B.H.

**Leadership mit Wirkung –
Ihre Karrierechance
Primarärztin*Primararzt
Abteilung für Innere Medizin
am LKH Murtal, Standort Knittelfeld**



QR-Code scannen und über das
KAGes Karriereportal bewerben!

#wirsindKAGes

53/2026

Errichtung einer Wohnanlage Oedter Straße in 8330 Feldbach
z.Hd. Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H.
Grazer Straße 2, 8580 Köflach, Tel. +43/3144/70811

3. Juni 2026

Bekanntmachung

Die Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H. (kurz SGK), schreibt die Professionistenleistungen für die „Errichtung einer Wohnanlage in Massivbauweise mit insgesamt 84 Wohneinheiten in drei Bauabschnitten samt Tiefgarage“ in der Oedter Straße in 8330 Feldbach öffentlich aus.

Gewerke:

- Baumeisterarbeiten
- Aufzugsanlagen
- Trockenbauarbeiten
- Schlosserarbeiten
- Zimmermeisterarbeiten
- Malerarbeiten
- Bodenlegerarbeiten
- Fliesenlegerarbeiten
- Schwarzecker und Spenglerarbeiten
- Bautischlerarbeiten
- Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz
- Haustechnik (Heizung/Klima/Lüftung/Sanitär)
- Elektroinstallationsarbeiten

Anforderung Anbotsunterlagen: **kostenlos**, per E-Mail: sgk@sgk.at oder Fax: +43/3144/70811-76. Die Zusendung erfolgt ab Montag, den **29. Juni 2026** ausschließlich in digitaler Form.

Abgabe: **Anbotsunterlagen in Papierform samt digitalem Datenträger** bis spätestens Dienstag, **28. Juli 2026** bis **11.00 Uhr** im Büro der SGK, Grazer Straße 2, 8580 Köflach. Die Angebotseröffnung findet anschließend ab **11.15 Uhr** statt.

Fragen zur Ausschreibung: Architekt DI Christoph Kaspar; Tel.: +43 664/116/9056

54/2026

Für den Vorstand

HILL International
Waagner-Biro-Straße 124/7, 8020 Graz
www.hill-international.com, Tel.: +43 660/613/8827

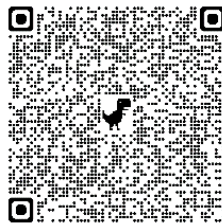
19. Juni 2026

Die gemeinnützige **NAZ Ausbildungscampus GmbH** mit Sitz in 8790 Eisenerz, deren Gesellschafter das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Eisenerz sind, wird von einer geschäftsführenden Person geleitet und hat rund 30 Beschäftigte. Der Gegenstand des Unternehmens ist im Besonderen die Berufsausbildung sowie die Berufsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Ausbildung zu Profis im Nordischen und Alpinen Skisport durch ein qualifiziertes Trainerteam.

Gemäß Stellenbesetzungsgesetz gelangt folgende Position von der Generalversammlung der NAZ Ausbildungscampus GmbH zur Ausschreibung und wird **ab 1. Jänner 2027** für fünf Jahre von dieser besetzt:

Geschäftsführung (m/w/x)

Weiterführende Informationen zu Position und Anforderungen sowie zum Unternehmen finden Sie online unter <https://www.hill-international.com/de-AT/jobangebote> unter der Kennnummer 6196-AT oder über diesen QR-Code



Für diese Position ist ein Mindestgehalt von jährlich brutto € 100.000,-- bei einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen.

Bewerben Sie sich bis 27. Juli 2026 (einlangend) mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Ausbildungsnachweise und Zeugnisse) online (<https://www.hill-international.com/de-AT/jobangebote> unter der Kennnummer 6196-AT) bzw. per E-Mail an die beauftragte Personalberatung HILL International, Mag. Cornelia Steiner, MAS.

55/2026

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Gesundheitshotline: 1450

Telefonseelsorge: 142

Rat auf Draht – Notruf für Kinder und Jugendliche: 147

Frauen-Helpline: 0800 222 555

Männernotruf: 0800 246 247

Steirisches Beziehungstelefon: 0800 20 4422

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungs-
weise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.

www.grazerzeitung.at